

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 304 - 304

Eventualmaxime bei der Erklärung auf
Eideszuschiebungen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Person nicht nennen, mit welcher Verklagte den Ehebruch getrieben haben soll, so muß er doch, will man ihm nicht erlauben, auf Gerathewohl oder zur Ehikane einen Klagegrund zu erdichten, Thatsachen angeben können, welche die Klage begründen, und welche zugleich darlegen, warum das Faktum nicht noch näher angegeben werden kann. Die Angabe der Zeit aber ist um so nothwendiger, als sonst die Einrede der Verzeihung nicht gewürdigt werden kann ⁴⁾).

⁴⁾ DAGE. v. 5. April 1843, 1631^{41/42}. — Eben so AGE. v. Mfr. vom 31. Aug. 1830, 360^{29/30}, vom 9. Sept. 1834, 407^{29/30}.

3.

Uneheliche Geburt des eingesetzten Erben als Testaments-
Anfechtungsgrund.

Die in diesen Blättern Bd. VII, S. 30—31 ausgesprochne Ansicht, daß die uneheliche Geburt des zum Erben Eingesetzten als Grund zur Anfechtung des Testaments von Seite der Geschwister des Testators heutzutage nicht mehr zu betrachten sey, hat auch die Auktorität des Oberappellationsgerichts zu Kassel für sich.

Strippelmann's Sammlung Th. II, S. 86.

4.

Eventualmaxime bei der Erklärung auf Eideszuschiebungen.

Oberstrichterliches Präjudiz für die Ansicht (Bd. IV, S. 333, Nr. 29), daß in dem Fall, wenn der Delat die Statthastigkeit der Eideszuschiebung ohne zureichenden Grund bestritten und sich nicht eventuell über Annahme, Zurückschiebung des Eides oder Gewissensvertretung erklärt hat, der angez drohete Rechtsnachtheil der Eidesverweigerung ver-
wirkt werde.

DAGE. v. 8. Mai 1843, Nr. 1540^{39/40}.